

Niederschrift
über die 22. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 05.11.2018 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

SPD

Daun, Dorothee
Servos, Gertrud

Vorsitzende

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Runkler, Hans-Otto

für Boos, Regina

Die Linke.

Glagla, Daniela

für N. N.

FREIE WÄHLER

Adamy, Wilfried

für Rehse, Henning

Fraktionslos (SKB Beirat Inklusion und Menschenrechte)

Arnold, Agnes
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Heiser, Sandra
Ladenberger, Horst
Lindheimer, Martin
Michel, Claus
Romberg-Hoffmann, Ellen
Schubert, Wiebke
Seipelt-Holtmann, Claudia

Verwaltung:

Lubek, Ulrike, LVR-Direktorin

Limbach, Reiner, Erster Landesrat

Lewandowski, Dirk, LVR-Dezernent Soziales

Woltmann, Bernd, Leitung Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Henkel, Melanie, Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Themenplanung 2019
3. Haushalt 2019: Bericht zu den Beschlüssen der Landschaftsversammlung am 08.10.2018, die Themen des Ausschusses für Inklusion betreffend
4. Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen
5. Rückblicke auf die Sitzung des Fachbeirates Partizipation NRW unter Vorsitz der Landesbehindertenbeauftragten Frau Middendorf am 24.10.2018 in Dortmund
6. Ausblick auf den LVR-Dialog am 06.12.2018
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:40 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Frau **Middendorf** lässt sich krankheitsbedingt entschuldigen.

Punkt 2

Themenplanung 2019

Frau **Schubert** und Herr **Lindheimer** regen an, das Thema Zwang in der Psychiatrie im Beirat weiter zu behandeln. Beispielhaft für eine Psychiatrie ohne Zwang seien die Psychiatrien in Hamm und Herne. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob eine gemeinsame Sitzung mit dem Gesundheitsausschuss stattfinden könnte.

Als weitere Themenschwerpunkte für 2019 werden von den Beiratsmitgliedern genannt:

- Umsetzung des BTHG und Verhandlungen um den neuen Landesrahmenvertrag
- Betreuungsrecht
- Projekte zur Krisenintervention
- Entwicklung der örtlichen Beratungslandschaften
(Beratung nach § 106 SGB IX, EUTB)
- Gewaltschutzkonzepte in WfbM und Wohneinrichtungen
- Vorgeburtlicher Bluttest auf Trisomie 21

Punkt 3

Haushalt 2019: Bericht zu den Beschlüssen der Landschaftsversammlung am 08.10.2018, die Themen des Ausschusses für Inklusion betreffend

Frau **Schmitt-Promny** bedauert die Ablehnung des Antrages zum "Aufbau inklusiver Netzwerke gegen Gewalt vor Ort - im Rheinland" (Antrag-Nr. 14/241/1 GRÜNE). Der LVR sei in vielen Fällen innovativer Vorreiter für Entwicklungen. Diese Chance sei hier verpasst worden.

Frau **Servos**, die **Beiratsvorsitzende** und Herr **Wörmann** bestätigen die grundsätzliche Bedeutung des Themas Gewaltschutz vor dem Hintergrund bestehender Zuständigkeiten auf kommunaler und auf Landesebene. Zunächst sollten jedoch mehr Informationen gesammelt werden, bevor Entscheidungen getroffen würden.

Herr **Lewandrowski** regt an, das Anliegen der Öffnung der Frauenhäuser für Frauen mit Behinderungen weiter an die Landesregierung heranzutragen. Kürzlich habe das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. eine Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen unterzeichnet.

Frau **Seipelt-Holtmann** sieht die Notwendigkeit, insbesondere die heilpädagogischen Kitas und die Frühförderung für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren.

Frau **Grimbach-Schmalfuß** betont, dass stets auch der Aspekt der psychischen Gewalt berücksichtigt werden müsse.

Die externen Mitglieder des Beirates geben zudem Anregungen zur Umsetzung des Antrags "Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderungen im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt" (Antrag-Nr. 14/221, SPD/CDU). Damit das Programm wirken könne, sei es wichtig, dass die entsprechenden Informationen tatsächlich bei der Zielgruppe vor Ort ankommen. Daher sollten zum Beispiel Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen an Universitäten gezielt informiert werden. Auch die Selbstvertretungsorganisationen sollten einbezogen werden.

Punkt 4

Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen

Herr **Lewandrowski** erläutert anhand eines Powerpoint-Vortrags den Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in NRW (s. [Anlage](#)).

In die anschließende Diskussion bringen sich Frau **Seipelt-Holtmann**, Frau **Servos**, Herr **Ladenberger**, Frau **Arnold**, Frau **Schmitt-Promny**, Herr **Lindheimer**, Herr **Michel**, Frau **Glagla**, Herr **Wörmann**, Frau **Grimbach-Schmalfuß** und die **Beiratsvorsitzende**

ein.

Zu den aufgeworfenen Fragen und Hinweisen nimmt Herr **Lewandrowski** wie folgt Stellung:

Der Kernkonflikt bei den Verhandlungen bestehe darin, von der bisherigen Finanzierung von Angeboten zu einer **personenzentrierten Finanzierung von Leistungen** zu kommen, die zugleich eine qualitativ hochwertige und wirksame Versorgung der Menschen mit Eingliederungshilfebedarf sicherstelle. Hier stünden die Vertragspartner in einer gemeinsamen Versorgungsverantwortung. Der LVR habe selbstverständlich kein Interesse daran, dass Einrichtungen schließen müssten.

Gleichwohl könne es aus Sicht von Herrn Lewandrowski nicht darum gehen, dauerhaft eine sogenannte "budgetneutrale Umstellung" zu garantieren. Damit würde man dem gesetzlichen Auftrag aus dem BTHG nicht gerecht. Doch müsse natürlich in einer ggf. mehrjährigen **Umstellungsphase** eine solche Umstellung erfolgen, damit die Leistungsgewährung und Finanzierung lückenlos sichergestellt sei, bis die neue Finanzierungssystematik in allen derzeit stationären Einrichtungen verankert werden könne. Die Verhandlungsparteien arbeiteten bereits an einer solchen „Zwischenlösung“.

In Bezug auf die **Trennung der Assistenzleistungen** verweist Herr Lewandrowski darauf, dass diese vom Gesetzgeber bereits so vorgesehen sei. Hierbei handle es sich vorrangig um eine analytische Trennung, um die unterschiedlichen Arten von Assistenzleistungen in den Verhandlungen mit entsprechenden Preisen hinterlegen zu können. Im praktischen Leistungsgeschehen werde die Trennung jedoch für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen kaum spürbar werden.

Ziel der Verhandlungen sei es, die **Leistungssystematik des Gesetzes 1:1** im Landesrahmenvertrag abzubilden. Dies bedeutet, dass man Leistungsbeschreibungen für eine qualifizierte Assistenz, für eine kompensatorische Assistenz sowie für Leistungen zur Erreichbarkeit vereinbaren müsse.

Konkret gefragt nach der Gewährung von **Assistenz für die Ausübung eines Ehrenamtes** verweist Herr Lewandrowski auf den im Gesetz festgelegten Rechtsanspruch für angemessene Aufwendungen.

Mit Blick auf **sporadische bzw. plötzlich auftretende Bedarfe** (z.B. Begleitung ins Krankenhaus) verweist Herr Lewandrowski auf die oftmals vorrangige Zuständigkeit der Krankenkassen.

Der LVR werde beizeiten gerne über (Zwischen-)Ergebnisse des Modellprojektes zu den **Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege** im Beirat berichten. Allerdings laufe das Projekt noch mehrere Jahre.

Mit Blick auf die **Kommunikation** der Prozesse rund um den Landesrahmenvertrag appelliert Herr Lewandrowski an die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten. Es gehe darum, den Leistungserbringern wie den Leistungsberechtigten die Unsicherheit zu nehmen und Vertrauen zu schaffen.

Punkt 5

Rückblicke auf die Sitzung des Fachbeirates Partizipation NRW unter Vorsitz der Landesbehindertenbeauftragten Frau Middendorf am 24.10.2018 in Dortmund

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund der Abwesenheit von Frau Middendorf vertagt.

Punkt 6
Ausblick auf den LVR-Dialog am 06.12.2018

Herr **Woltmann** bittet um die gezielte Ansprache von Akteuren aus dem Bereich der Selbstvertretung, die am Dialog teilnehmen möchten.

Punkt 7
Anfragen und Anträge

Frau **Schubert** und Herr **Lindheimer** äußern den Wunsch, dass im Beirat mehr Vorlagen aus dem Bereich der Psychiatrie aus einem menschenrechtlichen Blickwinkel beraten werden.

Punkt 8
Mitteilungen der Verwaltung

Kein Wortbeitrag.

Punkt 9
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Solingen, 23.12.2018

Die Beiratsvorsitzende

D a u n

Köln, 14.12.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Köln, den 05.11.2018
Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Soziales



Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in NRW

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

- Der Landes**rahmen**vertrag setzt den **Rahmen** für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die mit den Leistungserbringern geschlossen werden.
- Es werden Vereinbarungen getroffen z.B.
 - > Kostenarten und -bestandteile
 - > Inhalte und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung von Leistungspauschalen
 - > Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
 - > Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit von Leistungen
 - > Inhalt und Verfahren von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
 - > Regelungen zum Abschluss von Vereinbarungen
 - >

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Die Länder haben zwei Ermächtigungsgrundlagen:

- Sie bestimmen die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirken.
- Sie können die Inhalte des Landesrahmenvertrages per Rechtsverordnung regeln, wenn nicht innerhalb eines halben Jahres nach Aufforderung durch die Landesregierung es zu einem Landesrahmenvertrag kommt.

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Er wird abgeschlossen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringern unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen.

Für NRW bedeutet das:

- > Träger der Eingliederungshilfe: Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Kreise und kreisfreie Städte (über Landkreistag NRW, Städtetag NRW)
- > Vereinigungen der Leistungserbringer: Liga der Freien Wohlfahrtspflege, private und öffentliche Leistungserbringer
- > Unter Mitwirkung der Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie der Sozialverbände

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Grundsätze

- **Wir reden über Leistungen – nicht über Angebote.**
- **Wir reden nur über die Leistungen, die im SGB IX – Teil II – geregelt sind.**
- **Wir reden über Leistungen, die sich im sozialrechtlichen Dreieck bewegen.**

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Allgemeiner Teil

Leistungen
für Kinder
und
Jugendliche

Leistungen
zur Teilhabe
am
Arbeitsleben

Leistungen
zur
sozialen
Teilhabe

Allgemeiner Teil des Landesrahmenvertrages

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

**Grundsätze und Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit, Qualität
einschließlich Wirksamkeit der Leistung**

**Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits-
und Qualitätsprüfungen. Im Rahmen seines gesetzlichen
Prüfungsrecht kann der Eingliederungshilfeträger nunmehr
anlassunabhängige Qualitätsprüfungen ohne Vorankündigung
durchführen.**

**Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und
Vergütungsvereinbarung mit dem einzelnen Leistungserbringer.**

Besonderer Teil: Leistungen für Kinder und Jugendliche

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

Leistungen für Kinder in Pflegefamilien

Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche

Schulbegleitung

explizit nicht: interdisziplinäre Frühförderung!!!

Besonderer Teil: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

Leistungen in einer WfbM

Leistungen bei einem „anderem Leistungsanbieter“

Leistungen beim Budget für Arbeit

Besonderer Teil: Leistungen zur sozialen Teilhabe

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

Leistungen zur qualifizierten Assistenz

Leistungen zur „kompensatorischen“ Assistenz

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

- Sondierungen seit 01/2018 – Vertragsverhandlungen seit 07/2018
- Aufbau einer Verhandlungsstruktur (Plenum, AG's, UAG's)
- Verständigung auf Regelungsinhalte im LRV
- Verabschiedung einer Gliederung der Rahmenleistungsvereinbarungen
- Verständigung zu einzelnen Inhalten (Präambel, Vertragskommission)
- In der AG-Arbeit treten immer wieder unterschiedliche Auffassungen bei verschiedenen Themen, die teilweise interessengeleitet (-bedingt) sind
 - > Diese müssen im Diskurs und einvernehmlich aufgelöst werden!

Zeitziel: zunächst 31.10.2018 – war aufgrund der Komplexität und der Bedeutung des Themas nicht zu schaffen.

Neues Zeitziel: spätestens Ostern 2019 (je früher, desto besser)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

